

Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen für Anteile an Kapitalgesellschaften

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Der gemeine Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) ermitteln. Der Substanzwert darf nicht unterschritten werden (Mindestwert). Reichen Sie hierzu zwingend die „Anlage Substanzwert“ ein.

A. Allgemeine Angaben

Zu Zeile 8

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie hier den Umfang der Beteiligung in Prozent ein, in dem Sie die Beteiligung laut Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie den gesamten Anteil an einer Gesellschaft erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50 %-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den

Anteil an der Beteiligung an, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Tragen Sie den hier maßgebenden Prozentsatz auch in Zeile 51 ein.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 20

Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Betriebsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert. Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.

B. Ableitung aus Verkäufen

Allgemeines

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind.

Die Teile C, D und E sind nicht auszufüllen, wenn die Verkäufe zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Zu Zeilen 26 bis 29

Sofern ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag veräußert worden ist, tragen Sie bitte den Kaufpreis für den Anteil in Zeile 26 oder 27 ein. Tragen Sie in Zeile 28 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil von mehreren Personen erworben wurde.

Der Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig. Die Berechnung erfolgt in Teil G (Zeile 42 bis 56).

C. Gutachtenwert

Zu Zeilen 31 bis 35

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären.

Zu Zeile 32

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Ob die Bewertung ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgt, ist ohne Bedeutung.

Zu Zeile 33

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

Zu Zeile 35

Tragen Sie bitte hier den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein, der sich aus dem Gutachten ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeilen 43 bis 56) ermittelt.

D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zu Zeile 37

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei.

Tragen Sie bitte in Zeile 37 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erwor-

benen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeilen 43 bis 56) ermittelt.

E. Substanzwert

Zu Zeile 39

Die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts bildet der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, bleibt der Substanzwert unberücksichtigt.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu Allgemeinen.

Tragen Sie bitte in Zeile 39 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeilen 43 bis 56) ermittelt.

F. Anzusetzender gemeiner Wert

Zu Zeile 41

Vorrangig ist der nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (Teil B) anzusetzen. Sofern eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (Teil B) nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (Teil C) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (Teil D) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (Teil E) anzusetzen.

G. Ermittlung des gemeinen Werts des Anteils des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

Zu Zeilen 43 bis 56

Der gemeine Wert eines nicht notierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft richtet sich nach dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag und entspricht dem Anteil am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft. Dies gilt auch, wenn das Nennkapital noch nicht voll eingezahlt ist. Dabei ist es unerheblich, ob noch mit der Einzahlung des Restkapitals zu rechnen ist. Richtet sich jedoch die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapi-

tals, bezieht sich der gemeine Wert nur auf das tatsächlich eingezahlte Nennkapital.

Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält, mindern sie das Nennkapital, weil sich die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft regelmäßig nach dem Verhältnis der Anteile am Nennkapital richtet.

Zu Zeile 51

Hier sind der Prozentsatz aus Zeile 14 und der Euro-Betrag des Anteils am Nennkapital einzutragen, der auf den Erwerber übertragen wird.

Beispiel:

Überträgt ein Gesellschafter, dem bisher 60 % der Anteile an einer GmbH mit einem Stammkapital von 100.000 EUR gehörten, nur die Hälfte seiner Anteile auf den Erwerber, ist in Zeile 51 der Prozentsatz von 50 % (Umfang der vom Erwerber erworbenen Anteile) einzutragen. Das anteilig erworbene Stammkapital ist mit 30.000 EUR einzutragen.

Zu Zeile 52

Grundsätzlich ist der gemeine Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis des Anteils des Nennkapitals zum gesamten Kapital aufzuteilen. Daraus ergibt sich die Formel in Zeile 52.

Ausnahme: Haben die Gesellschafter ausdrücklich vereinbart, dass sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals richtet, ist der gemeine Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis des Anteils des tatsächlich eingezahlten Nennkapitals zum gesamten tatsächlich eingezahlten Nennkapital aufzuteilen. Legen Sie dann bei der Berechnung in Zeile 52 dieses Verhältnis zu Grunde.

Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält (Zeile 47), ist bei der Anwendung der Formel (Zeile 52) vom Nennkapital (Zeile 44) der Nennwert der eigenen Anteile abzuziehen.

Zu Zeile 53

Es sind gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen zu berücksichtigen, die eine von Zeile 44 bis 52 abweichende Aufteilung zur Folge haben (§ 97 Abs. 1b Satz 4 BewG), wenn eine Aufteilung nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital zu einem unzutreffenden Ergebnis führt.

In Betracht kommen insbesondere:

- eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital abweichende Gewinnverteilung;
- eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital abweichende Beteiligung am Liquidationserlös.

Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (§ 9 Abs. 2 und 3 BewG) bleiben bei der Auf-

teilung des Werts der Kapitalgesellschaft unberücksichtigt.

Zu Zeile 55

Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn der gemeine Wert der zu bewertenden Anteile höher ist als der Wert, der den Beteiligungscharakter der zu bewertenden Anteile nicht berücksichtigt. Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn ein Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf einen oder mehrere Erwerber überträgt. Als Paketzuschlag kann, je nach Umfang der zu bewertenden Beteiligung, im Allgemeinen ein Zuschlag von bis zu 25 % in Betracht kommen. Höhere Zuschläge sind im Einzelfall möglich.

Der Paketzuschlag kommt bei der Ermittlung des gemeinen Werts durch Ableitung aus Verkäufen oder Ansatz eines Gutachtenwerts in Betracht. Bei einer Bewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren oder im Substanzwertverfahren ist kein Paketzuschlag vorzunehmen.

H. Angaben zu §§ 13a, 13b und 13c ErbStG

Allgemeines

Die Steuerentlastungen nach §§ 13a, 13b und 13c ErbStG sowie § 28a ErbStG werden für begünstigtes Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG) gewährt, für dessen Ermittlung sind die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel und der Schulden festzustellen (§ 13b Abs. 10 ErbStG). Die Eintragungen in den Zeilen 59 bis 130 dienen der Ermittlung der festzustellenden Werte.

Zu Zeilen 59 bis 66

Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Zeilen 61 bis 65 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens des Unternehmens ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG).

In Spalte 2 der Zeilen 61 bis 65 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeilen 59 und 61

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch nicht bei den in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 ErbStG genannten Ausnahmen. In diesen Fällen ist die Zeile 59 anzukreuzen und auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Ort) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Zu Zeile 62

Ist das Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % oder weniger handelt (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Wenn diese Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht wird, zählen die Anteile dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn eine Poolvereinbarung vorliegt und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 % beträgt.

In diesem Fall reichen Sie bitte eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

Zu Zeile 63

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wertpapiere und vergleichbaren Forderungen Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 64

Zum Verwaltungsvermögen gehören Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Das gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder deren Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist. Die Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum Umlaufvermögen kann ein Indiz hierfür sein.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt,

welche Kunstgegenstände etc. Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 65

Gehören zum Vermögen der Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens dieser Gesellschaften anteilig der Kapitalgesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG). Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeile 67

Tragen Sie hier den gemeinen Wert des Verwaltungsvermögens ein, welches innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurde (§ 13b Abs. 5 ErbStG). Unter anderem ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und sie nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zu Zeile 71

Tragen Sie hier die gemeinen Werte der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel) ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wirtschaftsgüter Sie den Finanzmitteln zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben.

Zu Zeile 72

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist aus Zeile 157 zu übernehmen.

Zu Zeile 73

Tragen Sie hier den gemeinen Wert der Finanzmittel ein, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurden (§ 13b Abs. 5 ErbStG). Unter anderem ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zudem sind hier die Finanzmittel einzutragen, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag verwendet wurden, um bei aufgrund wiederkehrender saisonaler Schwankungen fehlenden Einnahmen die Vergütung für Beschäftigte zu zahlen (§ 13b Abs. 5 Satz 3 und 4 ErbStG).

Unter anderem ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Zahlung aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte.

Zu Zeile 74

Gehören zum Vermögen der Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig der Kapitalgesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG). Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 76 bis 78

Junge Finanzmittel ergeben sich aus dem positiven Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmittel. Ist der Saldo negativ, ist in Zeile 78 ein Wert von 0 EUR einzutragen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).

Zu Zeile 79

Gehören zum Vermögen der Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die jungen Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig der Kapitalgesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG). Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeile 80

Nur auf der obersten Feststellungsebene gilt: Der Wert der jungen Finanzmittel darf den Wert der Finanzmittel (Zeile 75) nicht überschreiten.

Zu Zeilen 81 bis 102

Betriebliche Altersversorgungsansprüche und -verpflichtungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG oder in anderer Weise zusagt. Verwaltungsvermögen und Finanzmittel, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, werden bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht als Verwaltungsvermögen bzw. Finanzmittel behandelt (§ 13b Abs. 3 ErbStG).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, nehmen Sie zur Verrechnung des Verwaltungsvermögens mit Altersversorgungsverpflichtungen bitte die Eintragungen in den Zeilen 83 bis 102 vor und legen geeignete Unterlagen bei.

Hinweis: Eine Rückdeckungsversicherung für die Altersversorgungsverpflichtungen fällt für sich allein nicht hierunter.

Zu Zeilen 104 bis 106

Tragen Sie in Zeile 104 die Schulden der Kapitalgesellschaft ohne die Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen ein. Diese sind zu erhöhen um die nach der Verrechnung des Verwaltungsvermögens mit Altersversorgungsverpflichtungen verbleibenden Altersversorgungsverpflichtungen (Zeile 105).

Zu Zeilen 108 bis 115

Soweit der zum Bewertungsstichtag vorhandene Schuldenstand den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag übersteigt, sind die Schulden nicht anzusetzen. Besteht das Unternehmen weniger als drei Jahre ist der verkürzte Ermittlungszeitraum zugrunde zu legen.

Es bestehen aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich keine Bedenken, den durchschnittlichen Schuldenstand aus den Schuldenständen am Ende der letzten drei vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer abgelaufenen Wirtschaftsjahre abzuleiten. Dabei ist der Betrag des durchschnittlichen Schuldenstands zu mindern um den Wert der Altersversorgungsverpflichtungen, der auf den Stichtag der Steuerentstehung nach § 13b Abs. 3 ErbStG mit dem Verwaltungsvermögen verrechnet wurde. Eine Begrenzung der zu berücksichtigenden Schulden erfolgt nicht, soweit die Erhöhung des Schuldenstands durch die Betriebstätigkeit veranlasst ist. Davon ist auszugehen, wenn Schulden durch den laufenden Geschäftsbetrieb veranlasst sind. Keine Betriebstätigkeit in diesem Sinne liegt dagegen vor, wenn z.B. Wirtschaftsgüter des nicht betriebsnotwendigen Betriebsvermögens (§ 200 Abs. 2 BewG) fremdfinanziert werden.

Zu Zeile 116

Wirtschaftlich nicht belastende Schulden sind nicht anzusetzen.

Zu Zeile 119

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist aus Zeile 166 zu übernehmen.

Zu Zeile 120

Gehören zum Vermögen der Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die Schulden dieser Gesellschaften anteilig der Kapitalgesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG). Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 132 bis 147

Die Steuerentlastung für das Unternehmensvermögen ist u. a. an die Einhaltung der Lohnsummenregelung geknüpft (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Deren Prüfung erfordert die Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Anzahl der Beschäftigten (§ 13a Abs. 4 ErbStG). Hierzu dienen die Eintragungen in den Zeilen 132 bis 147. In den Zeilen 133 und 134 ist die Anzahl der Beschäftigten auf zwei Nachkommastellen abzurunden.

I. Forderungen und Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen**Zu Zeilen 151 bis 166**

Gehören zum Vermögen der Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind Forderungen und Schulden zwischen den Gesellschaften untereinander oder im Verhältnis zu der Kapitalgesellschaft nicht anzusetzen (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

Zu Zeilen 153 und 162

Wenn es sich bei dem zu bewertenden Unternehmen um das Unternehmen handelt, welches Gegenstand der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer ist, tragen Sie hier bitte dieses ein. Ist dies nicht der Fall, tragen Sie das Unternehmen ein, welches Gegenstand der Übertragung ist.

Zu Zeile 155

Ist das übertragene Unternehmen lt. Zeile 153 mit der zu bewertenden Gesellschaft identisch, ist hier der Wert 100 einzutragen.

Zu Zeile 156

Hier ist der gemeine Wert der Forderung der Kapitalgesellschaft gegenüber der Gesellschaft nach Zeile 151 am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 157

Den nicht anzusetzenden Teil der Forderung berechnen Sie auf einem gesonderten Blatt (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

Zu Zeile 164

Ist das übertragene Unternehmen lt. Zeile 162 mit der zu bewertenden Gesellschaft identisch, ist hier der Wert 100 einzutragen.

Zu Zeile 165

Hier ist der gemeine Wert der Schuld der Kapitalgesellschaft gegenüber der Gesellschaft nach Zeile 160 am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 166

Den nicht anzusetzenden Teil der Schuld berechnen Sie auf einem gesonderten Blatt (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

J. Nachrichtliche Angaben**Zu Zeilen 168 und 169**

Diese Zeilen sind nur dann auszufüllen, wenn das zu bewertende Unternehmen Gegenstand des Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung ist und die Voraussetzungen für den Vorwegabschlag erfüllt sind (§ 13a Abs. 9 ErbStG).

Zu Zeile 170

Diese Angabe wird zur Prüfung der Gewährung des Sockelbetrags benötigt (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 4 ErbStG).